

„§ 404

Steuer- und Zollfahndung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes und die mit der Steuerfahndung beauftragten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Ihre Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Absatz 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere und elektronischen Speichermedien des von der Durchsuchung Betroffenen. § 110 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

25. In § 410 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 404 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 404 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

## Artikel 13

### Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2025]

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 53 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Unterstützung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgen. Die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit müssen zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“

2. § 139b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Kindergeld oder ein Kindergarantiebtrag festgesetzt worden ist, teilt der zuständige Familienservice als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern für die in Absatz 4c genannten Zwecke unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld oder der Kindergarantiebtrag zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten, den Berechtigten auf den Kindergarantiebtrag noch um das Kind handelt.“

- bb) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „oder ein Kindergarantiebtrag“ eingefügt.

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Nummer 24 (§ 404)**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 S. 2099) wurde in § 110 Absatz 3 StPO klarstellend geregelt, dass Absatz 1 und 2 – wie bislang auch anerkannt – ebenfalls für die Durchsicht von Daten gilt, die auf elektronischen Speichermedien gespeichert sind beziehungsweise soweit auf diese von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann. Diese dürfen vorläufig gesichert werden, wenn die Durchsicht vor Ort nicht möglich ist.

Auch in § 404 AO ist eine gesetzliche Ergänzung erforderlich, um klarzustellen, dass die Durchsicht von elektronischen Speichermedien im Rahmen von Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren zulässig ist.

Der bisherige Satz 2 wird zur besseren Lesbarkeit in einem neuen Absatz 2 erfasst.

### **Zu Nummer 25 (§ 410 Absatz 1 Nummer 9)**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 404 AO.

### **Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2025])**

#### **Zu Nummer 1 (§ 53 Satz 2 und 3 – neu –)**

##### § 53 Satz 2 – neu –

Die Regelung stellt klar, dass die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Vorschrift auch mildtätige Zwecke erfüllt. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potentiell entstehende Verluste können damit mit Einnahmen aus dem ideellen (mildtätigen) Bereich ausgeglichen werden.

Die bestehenden Einkommensgrenzen des § 53 Satz 1 Nummer 2 AO führen dazu, dass gerade für Personen mit geringen Einkommen durch steuerbegünstigte Körperschaften bezahlbares Wohnen ermöglicht werden kann. Eine starre Grenze, um wie viel die Miete sich von der marktüblichen Miete unterscheiden muss, wird nicht gesetzlich implementiert. Jedenfalls muss die Miete aber dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden, da anderenfalls keine Unterstützungsleistung der jeweiligen Körperschaft vorläge.

##### § 53 Satz 3 – neu –

Der neue Satz 3 hat anders als Satz 2 konstitutiven Charakter. Abweichend von der bisher geltenden Rechtslage müssen die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit nach § 53 Satz 1 AO für Zwecke des neuen Satzes 2 nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachgewiesen werden.

Wenn eine Mietpartei auszieht müssen bei der neuen Mietpartei zu Mietbeginn wieder die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Nummer 1 oder 2 AO erfüllt sein.

Diese Regelung soll administrativen Aufwand und Bürokratie verhindern. Die Körperschaft sowie die Finanzverwaltung müssen nicht in einem regelmäßigen Turnus das Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit prüfen.

Zudem wäre es für mildtätigen Körperschaften zivilrechtlich ohnehin nicht möglich, Personen zu kündigen, weil deren Einkommen angestiegen ist. Insofern wäre in Einzelfällen

möglicherweise die Gemeinnützigkeit einzelner Körperschaften ohne eigenes Zutun gefährdet. Die Regelung vermeidet derartige Komplikationen.

Mögliche Fehlbelegungen im Laufe eines Mietverhältnisses durch eine Verbesserung der Einkommenssituation der Mieter sind zulässig. Diese werden jedoch rein faktisch durch eine regelmäßige Fluktuation reduziert. Eine Fluktuation ergibt sich beispielsweise durch einen Wohnungswechsel aus familiären oder beruflichen Gründen, einen Immobilienerwerb oder auch von Todes wegen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 139b)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 139b Absatz 10)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 139b Absatz 10 Satz 2)**

In Satz 2 wird der Begriff Kindergarantiebetrug ergänzt sowie der Begriff Familienkasse durch den Begriff Familienservice ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 139b Absatz 10 Satz 4 bis 6 – aufgehoben –)**

Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben. Für minderjährige Personen, für die Kindergeld nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 BKGG festgesetzt worden ist, teilt der nach dem Kindergrundsicherungsgesetz zuständige Familienservice dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN mit. Die Mitteilung der IBAN hat nach Satz 2 unter Angabe der IdNr und dem Tag der Geburt der minderjährigen Person zu erfolgen. Die Sätze 4 bis 6 räumten der für die Festsetzung des sozialrechtlichen Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz die Möglichkeit ein, die IdNr der minderjährigen abzufragen, sofern diese nicht bekannt war. Mit dem Gesetz zur Einführung der Kindergrundsicherung wird der für die Festsetzung des Kindergarantiebetrages zuständige Familienservice für die Anwendung des § 139a und § 139b AO einem Familienservice im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 6 AO gleichgestellt. Damit wird der für den Kindergarantiebetrug zuständige Familienservice in die Lage versetzt die Identifikationsnummer der minderjährigen Person für Zwecke der IBAN-Übermittlung nach § 139b Absatz 10 Satz 2 AO selbständig zu ermitteln. Eine Abfrage der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern ist nicht mehr notwendig.

##### **Zu Buchstabe b (§ 139b Absatz 13 Satz 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung.

##### **Zu Nummer 3 (§ 141 Absatz 1 Nummer 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 19 des Umsatzsteuergesetzes durch Artikel 21 Nummer 15 dieses Gesetzes.

#### **Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [Inkrafttreten V § 117c AO])**

##### **§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8**

Durch Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 Satz 1 AO ist es möglich, die Bußgeldvorschriften für Verstöße meldender Finanzinstitute gegen diesen nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln. Mit Erlass einer solchen Verordnung sollen die Vorschriften in § 379 Absatz 2 Nummer 1b sowie Absatz 8 AO nicht mehr anzuwenden sein.

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Abgabenordnung (AO)**

### **§ 53 Mildtätige Zwecke**

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

---